

Die Restmüllverwertungs GmbH & Co. KG, Erzberg 3, 8790 Erzberg, vertreten durch ihre Rechtsfreunde Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH, Europaplatz 7, 4020 Linz, hat den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (ab hier nur mehr kurz: UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Deponie Paulisturz**“, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5, 17 und 39 i.V.m. Zahl 2 lit. a) des Anhanges 1 (Spalte 1) (Massenabfall- oder Reststoffdeponien) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Abteilung 13 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Die Restmüllverwertungs- GmbH & CoKG (RMVG) betreibt auf dem Grundstück Nr. 388/3 der KG Trofeng seit dem Jahre 1993 eine rechtskräftig genehmigte Deponie. Die im Laufe der Zeit notwendigen Anpassungen an gesetzliche Vorgaben und an den Stand der Technik wurden durchgeführt.

Gemäß der Mitteilung vom 23.12.1997 an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 3, wird die Deponie über den 01. Juli 1999 hinaus als Reststoffdeponie und Massenabfalldeponie weiterbetrieben. In dieser Mitteilung wurden auch die Maßnahmen zur Einhaltung der im ersten Anpassungsschritt zu berücksichtigenden Punkte der Deponieverordnung beschrieben.

Der erforderliche zweite Anpassungsschritt, betreffend den Wasserhaushalt und die Deponiegaseraffassung, wurde der Behörde im Dezember 1998 mitgeteilt.

Nachdem ein Ende des bestehenden Deponievolumens in absehbarer Zeit erreicht sein wird, wurden Überlegungen bzgl. möglicher Alternativen bzw. Erweiterungen angestellt um den Betrieb und möglichst auch den Standort der RMVG längerfristig aufrecht erhalten zu können.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

**vom 31. Oktober 2012 bis 12. Dezember 2012**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz, 6. Stock und
- bei der Stadtgemeinde Eisenerz, Mario-Stecher-Platz 1, 8790 Eisenerz,

während der Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagenfrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

#### **Parteistellung:**

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben im oben angeführten Verfahren jeweils jene Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- und Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien,

Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Ebenfalls Parteistellung haben die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen bzw. Bürgerinitiativen.

Gemäß § 19 UVP-G 2000 haben Bürgerinitiativen Parteistellung durch Unterstützung einer Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Auflage, wenn der Stellungnahme eine Unterschriftenliste (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum sowie der datierten Unterschrift) mit mindestens 200 Unterstützungserklärungen beiliegt. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in dieser unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist die Bürgerinitiative berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011 geht die Parteistellung verloren, soweit Sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftliche Einwendungen** erheben.

Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 31. Oktober 2012 bis 12. Dezember 2012** bei der UVP-Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Landhausgasse 7, 8010 Graz) während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) einlangen. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

#### **Hinweise:**

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke anfertigen.

Gemäß § 44a AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: [www.umwelt.steiermark.at](http://www.umwelt.steiermark.at) Menüpunkt Umwelt und Recht – Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP/UVP-Genehmigungsverfahren abrufbar.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 19 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012;  
§§ 44a, 44b AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2011.

Graz, am 29. Oktober 2012  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter:  
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.